



Fair Couragiert Gemeinsam

BS-life

...aus unserem Berufsschulleben

Sonderurlaub (auch für Fortbildung) § 57(1), (2) S 791

§ 57(1) – Rechte (Bezüge)

Dem Landeslehrer kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Landeslehrer den Anspruch auf die vollen Bezüge.

Wir stehen für ein

Faires Miteinander – nicht nur als Schlagwort!

Couragiert setzen wir uns für die Belange aller
Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer ein!

Gemeinsam erreichen wir mehr!

